



---

## **Hauptausschuss**

24. Sitzung (öffentlich)

20. Juni 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.50 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografen: Wolfgang Theberath (als Gast), Günter Labes (Federführung)

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- |          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Evaluierung der Maßnahmen und Instrumente der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen</b> | <b>1</b> |
|----------|---|----------|

### **Öffentliche Anhörung**

Die Sachverständigen geben Stellungnahmen ab. Die Stellungnahmen beginnen auf den folgenden Seiten.

Organisation	Redner	Zuschrift	Seite
Bund der Steuerzahler NRW e. V., Düsseldorf	RA Georg Lampen	13/1754	2, 27, 37
Fachhochschule Konstanz	Prof. Dr. Josef Wieland	13/1736	5, 29, 42
Fakultät für Rechtswissenschaft Universität Bielefeld	Prof. Dr. Britta Bannenberg	13/1801	9, 30, 41
Transparency International Deutsches Chapter e. V., München	Dr. Peter Eigen	13/1750 13/1755	12, 17, 32, 38
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Köln Deutscher Städtetag NRW	Jens Lattmann	13/1768	17, 33, 36, 43
Staatsanwaltschaft Köln	LOStA Jürgen Kapischke	13/1781	19, 41

**Fragerunde**

ab Seite 25

Seite

**2 Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2625

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1715

44

Ministerialdirigent Dr. Möller (IM) gibt einen Überblick über die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen wesentlichen Änderungen.

- 3 Ergebnisse der Evaluation des Wissenschaftszentrums und Schlussfolgerungen der Landesregierung hieraus** 47

Dem Bericht von Staatssekretär Adamowitsch schließt sich eine Aussprache an.

- 4 Auswirkungen der Haushaltssperre** 50

Staatssekretär Adamowitsch berichtet dem Ausschuss über die Auswirkungen der Haushaltssperre beim Einzelplan 02.

- 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1520

51

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion wird vom Hauptausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der FDP abgelehnt.

\*\*\*\*\*



forderungen und damit möglicherweise auch wieder Ausgaben, die nicht im Sinne des Steuerzahlers sind, ausgesetzt sehen. Das muss man sich einfach noch ein Stück entwickeln lassen.

**Vorsitzender Edgar Moron:** Ich bedanke mich bei den Sachverständigen dafür, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben. Wir haben drei sehr interessante Stunden mit Ihnen verbracht. Wir haben eine Fülle von Informationen erhalten. Die Fraktionen werden Gelegenheit haben, diese Anhörung auszuwerten und zu überlegen, inwieweit sie politisch initiativ werden können. Dabei stellen sich natürlich Fragen der Zuständigkeiten. Das Land hat in den Bereichen, die wir hier angesprochen haben, nur sehr begrenzte Zuständigkeiten. Aber die Zuständigkeiten, die wir haben, werden wir sicherlich in Anspruch nehmen. Das weitere wird dann in den Fraktionen und später auch in den entsprechenden Ausschüssen und gegebenenfalls auch im Plenum zu erörtern sein.

Ich bedanke mich noch einmal sehr herzlich bei Ihnen, dass Sie dagewesen sind und uns Ihre Zeit geschenkt haben.

## 2 Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2625

In Verbindung damit:

**Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1715

**MDgt Dr. Möller (IM)** führt zusammengefasst aus:

Ich darf mit einer Entschuldigung beginnen: Durch ein technisches Versehen ist uns leider bei der Übermittlung des Textes des Gesetzentwurfes ein Absatz verloren gegangen. Ich habe diesen in einem gesonderten Vermerk festgehalten, der über den Ausschussassistenten - s. Anlage - verteilt werden kann. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn dieser Absatz von einer Fraktion oder von allen Fraktionen als Antrag in den Gesetzentwurf eingefügt würde.

In der Überschrift des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die drei wesentlichen Teile dieses Artikelgesetzes dargestellt. Es geht darum, den Verfassungsschutz insbesondere zwecks Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Umsetzung des Terrorismus-Bekämpfungsgesetzes des Bundes aus dem Jahre 2001, das bereits in Kraft getreten ist.

Zweitens wird die Stärkung des parlamentarischen Kontrollgremiums angestrebt.

Schließlich geht es um die Stärkung der G 10-Kommission und des Datenschutzes in G 10-Angelegenheiten.

Soweit sich der Gesetzentwurf auf die Stärkung des Verfassungsschutzes bezieht, möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass alle diese neuen Befugnisse, die dem Verfassungsschutz gewährt werden sollen, sich konkret auf den Geltungsbereich nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 des Verfassungsschutzgesetzes beziehen, d. h., verkürzt gesagt, auf auswärtige Angelegenheiten. Die Befugnisse beziehen sich nicht auf die Aufgaben, die der Verfassungsschutz im Inland wahrnimmt. Vielmehr muss immer ein Auslandsbezug gegeben sein.

Im Einzelnen sollen dem Verfassungsschutz - wie in der Bundesregelung - nach § 5 a neue Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsdienstleistern zugestanden werden.

Weiter geht es um den Einsatz des so genannten IMSI-Catchers. Das ist ein Gerät zur Identifizierung und Ortung von Handys. In diesem Bereich ist eine Telefonüberwachung besonders schwierig, weil in der Praxis sehr viele Betroffene Handys benutzen, die nicht in Deutschland angemeldet sind. Dabei ist es sehr schwer, überhaupt Geräteummern zu erfahren. Über die genannten IMSI-Catcher kann man die Nummer eines Gerätes feststellen, um eine Überwachungsmaßnahme einleiten zu können. Außerdem kann damit der Ort eines Handys festgestellt werden. Es geht aber nicht darum, den Inhalt des Gespräches selber zu ermitteln.

Der nächste Punkt betrifft die Verlängerung von Speicherfristen von 10 auf 15 Jahre für Daten von Personen, die dem Ausländer-Extremismus zuzuordnen sind. Das ist eine Reaktion auf die Erfahrungen mit der so genannten Schläferproblematik. Das betrifft Fälle, dass Personen zwar möglicherweise einmal vom Verfassungsschutz erfasst worden sind, aber jahrelang gar nicht im Lande waren und später wieder zurückkommen. Wenn die Frist von zehn Jahren abgelaufen ist, sind die Daten nicht mehr vorhanden. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Daten länger aufzubewahren.

Der nächste Punkt betrifft die Erweiterung der Übermittlungspflichten von Staatsanwaltschaften, Polizei und Ausländerbehörden gegenüber dem Verfassungsschutz.

Alle genannten Regelungen sind wie beim Bund auf fünf Jahre befristet und sollen vor Ablauf dieser Frist evaluiert werden. Es soll also festgestellt werden, ob diese neuen Befugnisse wirklich ihr Ziel erreicht haben oder ob sie darüber hinausgeschossen sind, sodass Verbesserungen notwendig sind. Das muss dann rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist in die Wege geleitet werden.

Der zweite große Bereich betrifft die Stärkung des parlamentarischen Kontrollgremiums. Auch diese Punkte setzen die Vorschriften des parlamentarischen Kontrollgesetzes des Bundes in Landesrecht um. Es geht dabei im Wesentlichen um die drei Punkte Akteneinsichtsrecht, Befragungsrecht und Begehungsrecht des parlamentarischen Kontrollgremiums und darum, einen Sachverständigen durch das parlamentarische Kontrollgremium beauftragen zu können. Schließlich sollen die Angehörigen der Verfassungsschutzbehörde das Recht erhalten, sich in dienstlichen Angelegenheiten an das parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit der Leiter der Verfassungsschutzbehörde entsprechende Eingaben nicht verfolgt.

Der dritte wesentliche Bereich bezieht sich auf die Stärkung der G 10-Kommission und des Datenschutzes in G 10-Angelegenheiten. Auch hierbei handelt es sich um eine Umsetzung des G 10-Gesetzes des Bundes aus dem letzten Jahr. Die G 10-Kommission soll zukünftig nicht

nur für die Kontrolle der eigentlichen Überwachungsmaßnahmen, sondern auch für die Kontrolle des Umgangs mit allen aus diesen Maßnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten zuständig sein. Die Kommission soll verbesserte Kontrollrechte erhalten, insbesondere Akteneinsichts-, Begehungs- und Befragungsrechte beim Verfassungsschutz. Es besteht dann die Möglichkeit für die Kommission, bei der Verfassungsschutzbehörde in die jeweiligen Unterlagen der Verfahren hineinzusehen.

Schließlich enthält die Neufassung des Gesetzes noch eine Reihe von Einzelregelungen im Umgang mit und zum Schutz der aus den G 10-Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten.

Insgesamt handelt es sich um eine nahezu Eins-zu-eins-Übernahme der Bundesregelung bis auf die Bereiche, bei denen wir den Kontrollgremien noch weiter gehende Rechte als die Bundesregelungen einräumen.

**Vorsitzender Edgar Moron** weist darauf hin, die vorgelegte Ergänzung betreffe Art. 2 § 5. Dabei gehe es um die Information der G 10-Kommission über vorgenommene Maßnahmen, die vierteljährlich erfolgen solle. Er bitte die Fraktionen zu überlegen, ob diese Ergänzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren als Antrag der Fraktionen aufgenommen werden könne.

**Marianne Thomann-Stahl (FDP)** erklärt, für ihre Fraktion müsse der Stärkung der Befugnisse des Verfassungsschutzes eine entsprechende Stärkung der Rechte der Parlamentarier gegenüberstehen. Sie rege an, im Hauptausschuss zumindest noch ein Expertengespräch durchzuführen, um zu klären, ob das Gleichgewicht bezüglich Ausweitung der Befugnisse und Kontrolle durch das Parlament gewahrt werde bzw. welche Korrekturen es vorzunehmen gelte.

**Vorsitzender Edgar Moron** bittet darum, dass sich die Fraktionen bis zur nächsten Ausschusssitzung über den Termin und den Rahmen des Expertengesprächs verständigten. Außerdem sollten die Fraktionen ein Einvernehmen darüber herstellen, ob dieses öffentlich oder nicht öffentlich stattfinden solle, damit sich daran nicht irgendwelche Verdächtigungen knüpfen könnten.

**Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU)** erkundigt sich danach, warum keine Berichtspflicht mehr gegenüber dem Hauptausschuss vorgesehen sei.

**MDgt Dr. Möller (IM)** zeigt sich über diese Frage verwundert und meint, eine solche Einschränkung der Rechte des Hauptausschusses sei nicht vorgesehen.

**Vorsitzender Edgar Moron** bittet, diesen Sachverhalt zu überprüfen und dem Hauptausschuss einen kurzen Vermerk über das Ergebnis zukommen zu lassen.

Auf eine entsprechende Frage von **Sylvia Löhrmann (GRÜNE)** stellt **MDgt Dr. Möller (IM)** klar, das Artikelgesetz enthalte eine Regelung, mit der sichergestellt werde, dass die jetzt beste-

hende G 10-Kommission so lange im Amt bleiben werde, bis nach Ende der Legislaturperiode eine neue Kommission einberufen werde.

### **3 Ergebnisse der Evaluation des Wissenschaftszentrums und Schlussfolgerungen der Landesregierung hieraus**

**Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Adamowitsch** berichtet:

Eine Vorbemerkung: Sie wissen, dass im Zusammenhang mit der Organisationsuntersuchung der Landesregierung auch der nicht wissenschaftliche Bereich des gesamten Wissenschaftszentrums untersucht worden ist. Das Beratungsunternehmen Kienbaum hat im März 2000 einen entsprechenden Bericht vorgelegt. Wir waren in der Staatskanzlei der Auffassung, dass ein solcher Bericht zu dem Thema nicht wissenschaftlicher Teil des Wissenschaftszentrums nicht ausreicht, um uns nach zehn Jahren ein Bild über die Ergebnisse des Wissenschaftszentrums hinsichtlich dessen, was man sich von diesem erhofft hat, machen zu können. Deswegen habe ich im März 2001 den Wissenschaftsrat gebeten, eine Evaluierung des gesamten Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen und seiner Institute vorzunehmen. Diese Untersuchung ist beendet. Die Ergebnisse sind am 22. Mai durch den Wissenschaftsrat öffentlich gemacht worden. Ich habe den Hauptausschuss über dieses Ergebnis auch informiert.

Ich danke an dieser Stelle dem Wissenschaftsrat für diese sehr umfassende Bewertung des Wissenschaftszentrums und die darin enthaltenen Empfehlungen. Wir haben jetzt eine sehr differenzierte Bewertungssituation vorliegen. Die Vorschläge geben wichtige Hinweise, um die Arbeit der Institute des Wissenschaftszentrums künftig zu verbessern und deren Profil zu schärfen.

Der Wissenschaftsrat verfügt über langjährige Erfahrungen in der Evaluierung von wissenschaftlichen Instituten. Es ist dabei nicht ungewöhnlich, dass Ergebnisse einer solchen Arbeit des Wissenschaftszentrums kritisch ausfallen. Das ist auch der Grund gewesen, warum wir den Wissenschaftsrat um eine entsprechende Untersuchung des Wissenschaftszentrums gebeten haben.

Ich will einige Anmerkungen zu den Ergebnissen machen: Die wissenschaftlichen Leistungen des Kulturwissenschaftlichen Institutes wertet der Wissenschaftsrat als gut bis sehr gut. Dem Institut wird eine große Bedeutung für die Kulturwissenschaften in Deutschland bescheinigt.

Die eigenständigen Forschungsarbeiten des stark praxisbezogen arbeitenden Institutes für Arbeit und Technik genügen in Teilen, insgesamt jedoch nicht in überzeugender Weise den erforderlichen Qualitätsstandards.

Die Aufgaben des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH als Mittlerin zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit werden vom Wissenschaftsrat als wichtig und förderungswürdig eingeschätzt. Er stellt allerdings fest, dass das Institut seine Aufgaben nur teilweise zufrieden stellend erfülle. Das Wuppertal Institut solle deshalb nur dann vom Land weiter gefördert werden, wenn eine grundlegende und Erfolg versprechende Neukonzipierung eingeleitet werde.

**Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane;**

Redaktionsversehen in Artikel 2 (Neufassung des AG G 10 NRW) § 5

Durch einen Übertragungsfehler ist der letzte Absatz des Artikel 2 § 5 des o.g. Gesetzentwurfs in der Fassung, die in den Landtag eingebracht wurde, nicht abgedruckt. Der Gesetzentwurf ist deshalb folgendermaßen zu ändern:

**Artikel 2 § 5**

a) § 5 wird § 5 Absatz 1

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Das Innenministerium unterrichtet vierteljährlich die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene gemäß Absatz 1 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G 10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen."

**Begründung:**

Diese Regelung setzt die Vorschrift § 15 Abs. 7 des Artikel 10-Gesetzes in Landesrecht um und passt sie dem Sitzungsturnus der G 10-Kommission des Landtags an. Im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung (§ 3 Abs. 2 AG G10 NRW), der eine Information der Kommission nach spätestens 5 Jahren vorsieht, wird die Berichtspflicht des Innenministeriums erheblich verdichtet. Die G 10-Kommission erhält die Möglichkeit, die Mitteilungspraxis des Innenministeriums zeitnah zu kontrollieren.